



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

|                |                                |
|----------------|--------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 27.04.2022           |
| Beginn:        | 18:35 Uhr                      |
| Ende           | 19:55 Uhr                      |
| Ort:           | in der Seehofhalle Memmelsdorf |

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Schneider, Gerd

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Achatzy, Klaus  
Braun, Bettina  
Buchhorn, Christiane  
Büttel, Heinz  
Distler, Alfons  
Druck, Hugo  
Dusold, Rainer  
Hugel, Harald  
Lamprecht, Reinhard  
Mattausch, Martin  
Müller, Hans-Werner  
Nickoleit, Thomas  
Pfister, Silvia  
Reinwald, Jürgen  
Schrauder, Manfred  
Spahn, Andreas  
Starost, Stephan  
Tkaczuk, Harald

#### **Ortssprecherin**

Einwich, Gudrun

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Greß, Ina  
Hansel, Christian

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.03.2022
2. Bauleitplanung
  - 2.1 Bebauungsplan "Laubend-Ost - Hoßbergweg"
    - 2.1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen  
Vorlage: III/056/2022
    - 2.1.2 Satzungsbeschluss  
Vorlage: III/021/2022
  - 2.2 Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Drosendorf Nord-Ost
    - 2.2.1 19. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan;  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: III/045/2022
    - 2.2.2 Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Drosendorf Nord-Ost";  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: III/046/2022
3. Vorstellung des Gemeindehaushaltes 2022  
Vorlage: II/011/2022
4. Zuschussangelegenheiten;
  - 4.1 Antrag des SV Memmelsdorf vom 23.12.2021 auf Zuschuss für ein fahrbares Fußballtor  
Vorlage: II/008/2022
  - 4.2 Antrag des SV Weichendorf vom 15.03.2022 auf Zuschuss zur Beschaffung von Planen für das Sportheim  
Vorlage: II/009/2022
5. Bestattungswesen; Festlegung der Aufwandsentschädigung für Sargträger  
Vorlage: GL/001/2022
6. Feuerwehr;  
Neuwahl der Kommandanten der FFW Meedensdorf  
Vorlage: I/014/2022
7. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
8. Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen
  - 8.1 Vergabe; Ersatzanschaffung eines Elektro-Fahrzeugs für die Kläranlage (GR 30.03.2022, TOP 1)  
Vorlage: III/054/2022

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.03.2022**

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 09.03.2022 wird in vorliegender Form genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

### **2. Bauleitplanung**

#### **2.1 Bebauungsplan "Laubend-Ost - Hoßbergweg"**

##### **2.1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

Die Öffentlichkeit wurde vom 14.02.2022 bis 23.03.2022 über die Grundzüge der Planung unterrichtet. In diesem Zeitraum wurde die Planung zudem auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf veröffentlicht.

#### **1. Träger öffentlicher Belange**

##### **1. Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:**

4 Wasserwirtschaftsamt Kronach 96317 Kronach  
5 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 96049 Bamberg  
7 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken 96047 Bamberg  
12 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q 80539 München  
13 Bayerischer Bauernverband 96047 Bamberg  
14 Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg 96049 Bamberg  
- Liegenschaftsabteilung  
15 Evangelische Gesamtkirchenverwaltung 96049 Bamberg  
16 Kreisbrandrat des Landkreises Bamberg 96110 Scheßlitz  
17 Stadt Bamberg 96047 Bamberg  
18 Gemeinde Breitengüßbach 96149 Breitengüßbach  
19 Gemeinde Gundelsheim 96163 Gundelsheim  
21 Stadt Scheßlitz 96110 Scheßlitz

##### **2. Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:**

3 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Bamberg, Stellungnahme vom 22.02.2022  
11 Reg. v. Oberfranken - Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 25.02.2022  
20 Gemeinde Litzendorf, Stellungnahme vom 18.02.2022

### **3. (1) Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Stellungnahme vom 24.03.2022**

bezüglich der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Memmelsdorf bitten wir um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise aus baurechtlicher Sicht (siehe Anlage).

#### **Baurechtliche Stellungnahme**

Grundsätzliche baurechtliche Bedenken sind derzeit nicht ersichtlich. Eine Beurteilung im Detail muss dem LRA und, soweit berührt, den zuständigen Fachbehörden und -stellen vorbehalten bleiben.

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

#### **Gestalterische Festsetzungen**

Die Ortschaften Laubend besitzen noch ein weitgehend intaktes ländlich-dörfliches Ortsbild. Lediglich im Bereich des B-Plans "Waldweg-Erweiterung I" wurden "moderne" Baukörper verwirklicht. Aus diesen Erfahrungen heraus sollte geprüft werden, ob die Zulassung "*aller Dachformen*" unter Ziff. B.1.1 mit allen heraus resultierenden Bauformen tatsächlich dem Planungswillen der Gemeinde zur Gestaltung des Ortsbildes an diesem weit einsehbaren Ortseingang entspricht.

#### **Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen**

- Die Verpflichtung zur Errichtung unter Ziff. B.1.4 ist zu begründen. Die Abwägung der für und gegen diese Verpflichtung sprechenden Gesichtspunkte ist darzustellen. Allgemeine Energiepolitische Gesichtspunkte sind nicht ausreichen.
- Die Formulierung, Diese Anlagen "*müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein*" ist zu unbestimmt. Sollten damit aufgeständerte Module auf Flach- und Pultdächern verhindert werden, ist dies zu konkretisieren.
- Beide Regelungen dürfen sich im Ergebnis nicht widersprechen

#### **Berichtigung FNP**

Für die Berichtigung des FNP ist zeitlich mit dem B-Plan eine Planzeichnung zu erstellen und auszufertigen.

Die Berichtigung ist entsprechend des FNP gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zur Einsicht bereit zu halten.

#### **Vorlage**

Der Regierung v. Ofr. sowie dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ist ein Exemplar des B-Plans und der FNP-Berichtigung zur digital Verfügung zu stellen

### **4. (2) Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg, Stellungnahme vom 17.03.2022**

**Naturschutz:**

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen o.g. Entwurf keine Einwände, sofern das Verfahren wie in den Unterlagen beschrieben nach §13b BauGB geführt wird.

Es wird jedoch empfohlen die Eingrünung zu überarbeiten, um einen harmonischen Übergang zwischen freier Landschaft und Baugebiet zu schaffen.

### **Immissionsschutz:**

Aus der Begründung geht nicht hervor, ob der landwirtschaftliche Betrieb auf dem Grundstück Flur-Nr. 617 noch betrieben wird. Falls ja, ist der Umfang des Betriebs darzustellen und dessen Verträglichkeit mit dem geplanten Wohngebiet zu beurteilen. Bei einer Tierhaltung ist das AELF zu beteiligen.

Auf die beiden Stromleitungen im Osten (elektromagnetische Strahlung) wird hingewiesen.

Ansonsten bestehen v.h.S. keine Einwände gegen die Planung.

### **Wasserrecht:**

Da das Wasserwirtschaftsamt Kronach, als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Verfahren beteiligt worden ist, wären eventuelle ergänzende Vorgaben der Fachbehörde zu berücksichtigen!

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Memmelsdorf beabsichtigt die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen) teilweise auf den Flur-Nummern 512, 591, 621, 625 der Gemarkung Merkendorf zur Erweiterung des bestehenden Wohngebietes. In dem Zusammenhang soll der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Memmelsdorf angepasst werden.

#### Standort:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und wasser-sensiblen Bereichen, am Ostrand des Gemeindeteiles Laubend.

#### Abwasserentsorgung:

Beabsichtigt ist, im Rahmen des Ausbaus die Abwasserentsorgung über das kommunale Trennsystem im Hoßbergweg zu beseitigen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dies grundsätzlich zu begrüßen.

#### Schmutzwasserentsorgung:

Das Schmutzwasser wird über einen, im Zuge des Straßenbaus zu errichtenden Schmutzwasserkanal in den vorhandenen Kanal in der Zückshuter Straße, südlich des Plangebietes geleitet. Im weiteren Verlauf wird das Schmutzwasser in die Kläranlage Memmelsdorf geleitet. Die Kläranlage ist nach Begründung ausreichend dimensioniert.

#### Niederschlagswasserentsorgung:

Das anfallende Niederschlagswasser soll in die kommunale Trennkanalisation eingeleitet werden. Der Niederschlagswasseranfall soll über vorgeschriebene Zisternen, mit mind. 5 m³ Nutzvolumen, reduziert werden.

Am Ostrand, im Hoßbergweg nimmt eine öffentliche Grünfläche die Oberflächenwässer des Plangebietes auf, am Südrand werden diese den vorhandenen Vorfluter zugeführt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist Versickerung von Oberflächenwasser, über die öffentliche Grünfläche und anschließender Einleitung in den vorhandenen Graben zu begrüßen.

Im Bereich von Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.



#### Wasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan über die zentrale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Memmelsdorf gesichert. Druck und Dargebot sind ausreichend.

#### Dacheindeckung:

Dacheindeckungen sind nicht vorgegeben bzw. ausgeschlossen.

Für Flachdächer oder flach geneigte Dächer werden eine Dachbegrünung vorgeschrieben, auch unter PV Anlagen können ggf. extensive Dachbegrünungen eingesetzt werden.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind für den Eigenverbrauch vorgeschrieben.

Grundsätzlich gilt:

Dachbegrünungen sind wasserwirtschaftlich betrachtet die Ideallösung für Dacheindeckungen, Dachziegel aus Beton oder Ton sind, ebenso wie Photovoltaikanlagen unbedenklich.

Der Einsatz von Metalldächern kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch sein.

Vor allem, wenn es sich um unbeschichtete oder ungeeignet beschichtete Metalldächer aus Zink, Blei oder Kupfer handelt.

Über die Zeit werden Schwermetall-Ionen gelöst und gelangen so in das Grundwasser oder Oberflächengewässer. Schwermetalle sind für viele Organismen bereits in sehr geringen Mengen giftig.

Dacheindeckungen aus Blei, Kupfer und Zink können zudem auch zu erhöhten Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung führen.

Daher wird empfohlen, Metalldächer (zumindest Dächer aus Zink, Blei und Kupfer) aus dem Bebauungsplan auszuschließen oder zumindest entsprechende Anforderungen an deren Beschichtung zu stellen.

Von einer geeigneten Beschichtung kann ausgegangen werden, wenn die Beschichtung die Korrosivitätskategorie C3 sowie die Schutzdauer M nach DIN EN 55634 einhält.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll.

Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Bundes-Anlagenverordnung AwSV, grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.

### **Verkehrswesen + Kreiseigener Tiefbau + Sonstige:**

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Erschließungsstraße ist bereits bestehend. Da lediglich zwei neue Baurechte geschaffen werden, ist eine Breite von 3,5 m verkehrsrechtlich vertretbar. Ferner handelt es sich um keine Stichstraße sondern um einen Ringschluss.

Aus Sicht des Fachbereichs **Kreiseigener Tiefbau** bestehen keine Bedenken.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind 3 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

### **5. (6) Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Stellungnahme vom 18.02.2022**

das AELF Bamberg hat zu obigem Bauleitplanverfahren folgende Anmerkungen:

Wir weisen darauf hin das auf der Flurnummer 617 ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt.

Dieser Betrieb hat die Viehhaltung zwar aufgegeben (25GV Rinder), baurechtlich genießt dieser jedoch nach wie vor Bestandsschutz. Bei Ausweisung als allgemeines Wohngebiet wären wir hier nach den Arbeitspapieren des „Bayerischen Arbeitskreises Immissionsschutz bei ca. 50m im grünen Bereich, gerechnet vom nordöstlichen Stalleck, außerhalb dessen keinerlei schädlichen Umwelteinflüsse mehr zu erwarten sind.

Bei der vorliegenden Planung wären die Abstände nahezu erreicht.(ca. 45m)

**6. (8) Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 17.03.2022**

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.



Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Des Weiteren verlaufen im Verfahrensbereich Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Die Schutzzonen dieser Freileitungen betragen im betroffenen Bereich bei allen Leitungen 10,0 m beidseitig der Leitungsachsen. Für die Lagerichtigkeit übernehmen wir keine Gewähr. Der tatsächliche Leitungsverlauf ist vor Ort zu überprüfen.

Wir bitten nachstehende Einschränkungen des Schutzzonenbereiches der Freileitung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

- Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.
- Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
- Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und –Hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG.

Eine generelle Bauhöhe innerhalb des Schutzzonenbereiches von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH wird nicht erteilt. Sie werden im Rahmen von Bauvorhaben gemäß der DIN VDE 0210 geprüft und ausgesprochen.

Sollten oben genannte Einschränkungen der Schutzzone missachtet und hierbei die Abstände nach DIN VDE 0210 zu unseren Freileitungen dauerhaft unterschritten werden, ist ein Umbau der 20 kV-Freileitungen nötig. Die notwendigen Kosten hierfür sind vom Verursacher zu übernehmen.

In der Begründung zu dem Bebauungsplan stehen unter Punkt 7.4 Sonstige Versorgungseinrichtungen auf Seite 11, die Belange der 20 kV-Leitung im östlichen Bereich geschrieben. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Voraussetzungen auch für die Leitung gelten, die im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes verläuft.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



## **7. (9) Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, T-Com, Bamberg, Stellungnahme vom 17.03.2022**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

## **8. (10) Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien Region Süd, München, Stellungnahme vom 14.03.2022**

Im Anhang übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der DB AG zu o.g. Verfahren.

Wir bitten Sie zu beachten, dass wir Ihnen aufgrund der aktuellen politischen Einschränkungen und den daraus resultierenden Vorsorgemaßnahmen, die Stellungnahme ausschließlich digital zukommen lassen.

Wir bitten auch um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zeitnah zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung.

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

Insbesondere sind Immissionen wie elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Insbesondere sind Immissionen wie elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

In direkter Nähe des Planungsgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 419, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungsachse. Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungsachse.

**Da sich das Planungsgebiet außerhalb des Schutzstreifens befindet, bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen das uns vorgelegte Vorhaben.**

Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.

Vorsorglich übersenden wir das beiliegende „Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH“, das dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten zu beachten ist.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht Herr Görens.

## **2. Öffentlichkeit**

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren seitens der betroffenen Öffentlichkeit vorgebracht.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 19 Nein 0**

### **Beschluss 2 (zur Stellungnahme der Regierung von Oberfranken):**

#### **Gestalterische Festsetzungen**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Wie auch von der Regierung von Oberfranken festgestellt, entstanden in Laubend in den letzten Jahren bereits von Satteldächern abweichende neuzeitliche Gebäude, die z. B. ein flachgeneigtes Pultdach aufweisen. Bei den zuletzt erstellten Bebauungsplänen im Gemeindegebiet (z. B. Meedensdorf-Ost) wurde ebenfalls auf eine Einschränkung von Dachformen verzichtet. Das soll nach Ansicht des Gemeinderates auch beim vorliegenden - mit nur 2 Baurechten versehenen Plangebiet - erfolgen, zumal auch ökologisch gesehen durch ein mögliches Flachdach einige maßgebliche Vorteile beispielsweise gegenüber Satteldächern entstehen würden.

#### **Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen**

Die Gemeinde Memmelsdorf hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit für die Festschreibung der genannten Maßnahmen entschlossen, zumal laut § 1 BauGB, Abs. 6 f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen sind. Ferner können gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) aus städtebaulichen Gründen "Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden ... bauliche oder sonstige tech-

nische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen", festgesetzt werden.

Der Satz zu "harmonisch abgestimmten Dachaufbauten" wird im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung aus den Festsetzungen herausgenommen. Mögliche gestalterische Aspekte treten gegenüber den dringenderen genannten o.a. Aspekten zum Klimaschutz zurück.

Der Gemeinderat Memmelsdorf hat außerdem die Erstellung eines Energienutzungsplanes beschlossen, welcher den energetischen Leitfaden für die energiepolitische Zukunftsgestaltung der Gemeinde darstellt. Hierbei werden der aktuelle Energieverbrauch ermittelt, sowie Potenziale zur eigenen Energieerzeugung durch erneuerbare Energien detailliert aufgezeigt. Zudem werden Potenziale, die durch Energieeinsparung und Effizienzsteigerung entstehen, dargestellt. Abschließend wird ein Maßnahmenkatalog mit konkreten Handlungsvorschlägen für eine zukunftsorientierte Energieversorgung erarbeitet und die Möglichkeiten und Vorteile einer nachhaltigen Energieerzeugung für Memmelsdorf dargestellt. Im Rahmen dieses Energienutzungsplanes fallen der Einrichtung der im Bebauungsplan genannten festgesetzten Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht zu.

Vorstehende Ausführungen zum BauGB sowie zum Energienutzungsplan Memmelsdorf werden im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung in die Begründung übernommen.

#### Berichtigung FNP + Vorlage

Die Berichtigung des FNPs wird zeitgleich mit den abschließenden Planfassungen nach Fassung des Satzungsbeschlusses vorgelegt. Die Unterlagen werden wie erbeten der Regierung und dem AfDBV übermittelt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

#### **Beschluss 3 (zur Stellungnahme des Landratsamts Bamberg, Abt. Naturschutz):**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Ausgehend von den schmalen Baufeldern und der östlich anschließenden Freileitung sowie landwirtschaftlich genutzten Flur wird auf eine detaillierte planzeichnerische Darstellung von Eingrünung im Bebauungsplan verzichtet. Durch ein allgemeines Begrünungsgebot entlang des zukünftigen Ortsrandes wird jedoch ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft gewährleistet.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

#### **Beschluss 4 (zur Stellungnahme des Landratsamts Bamberg, Abt. Immissionsschutz):**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Beim landwirtschaftlichen Betrieb wurde die Viehhaltung zwar mittlerweile aufgegeben, der Betrieb genießt aber natürlich noch Bestandsschutz. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde am Verfahren beteiligt, die Behandlung folgt an entsprechender Stelle.

In der abgegebenen Stellungnahme wurde auf eine nahezu vorliegende Einhaltung der Abstände verwiesen sowie darauf hingewiesen, dass keinerlei schädliche Umwelteinflüsse mehr zu erwarten sind.



Dennoch wird der bereits in den Planunterlagen stehende Hinweis zur Duldung möglicher landwirtschaftlicher Emissionen im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung noch hinsichtlich der Bezeichnung "Betrieben" ergänzt.

Die Stromleitungen sind inkl. den zu beachtenden Schutzstreifen Planungsbestandteil.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

**Beschluss 5 (zur Stellungnahme des Landratsamts Bamberg, Abt. Wasserrecht):**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Auflagen bezüglich zu beachtender Metaldach-Ausführungen ist bereits Bestandteil der Verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (B 1.3).

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

**Beschluss 6 (zur Stellungnahme des Landratsamts Bamberg, Abt. Verkehrswesen + Kreiseigener Tiefbau + Sonstige):**

Der Gemeinderat nimmt die übrigen Ausführungen zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

**Beschluss 7 (zur Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten, Bamberg):**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der bereits in den Planunterlagen stehende Hinweis zur Duldung möglicher landwirtschaftlicher Emissionen wird im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung noch hinsichtlich der Bezeichnung "Betrieben" ergänzt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

**Beschluss 8 (zur Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg):**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die mitgeteilten unterirdischen Leitungen verlaufen im südlichen Bereich des Plangebietes auf öffentlichem Grund und werden entsprechend beachtet. Abstimmungen mit der Bayernwerk Netz GmbH erfolgen rechtzeitig im Rahmen der anstehenden Tiefbaumaßnahmen.

Der nördliche Leitungsverlauf inkl. der Anpassung des Schutzstreifens wird im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung entsprechend angepasst, die Auflagen zu den Schutzstreifen werden zusammen mit dem Merkblatt ebenfalls im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung in die Planunterlagen übernommen und zudem an die Bauherren weitergeleitet.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0**

*/ GR Tkaczuk nicht anwesend /*

### **Beschluss 9 (zur Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, T-Com, Bamberg):**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Ausführungen zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes und zur Koordinierung werden im Rahmen möglicher Tiefbaumaßnahmen berücksichtigt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 18 Nein 0**

*/ GR Tkaczuk nicht anwesend /*

### **Beschluss 10 (zur Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien Region Süd, München):**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die 110kV-Freileitung inkl. der zu beachtenden Schutzabstände sind Planungsbestandteil, befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. Das Merkblatt über die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften wird an die Bauherren weitergeleitet.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 18 Nein 0**

*/ GR Tkaczuk nicht anwesend /*

## **mehrere Beschlüsse**

### **2.1.2 Satzungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Memmelsdorf beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB den von der BFS+ GmbH - Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg - gefertigten Bebauungsplan "Laubend-Ost / Hoßbergweg" in der Fassung vom 26.01.2022 mit der Begründung in der Fassung vom 26.01.2022 und den redaktionellen Klarstellungen vom 27.04.2022 als Satzung.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 18 Nein 0**

*/ GR Tkaczuk nicht anwesend /*

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 18 Nein 0**

### **2.2 Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Drosendorf Nord-Ost**

Ausgangspunkt für ein Bauleitplanverfahren sind die Bestrebungen, im Nord-Osten des Ortsteils Drosendorf auf drei Teilflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das rund 24 ha große Vorhabengebiet liegt derzeit im Außenbereich und wird im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. In der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2022 wurde entlang der Autobahn A70 eine Vorrangfläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgesetzt. Um eine Bebauung der Flächen zu ermöglichen, ist die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Aufgrund der angestrebten Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgelegt werden.

Es wird vorgeschlagen, einen qualifizierten Bebauungsplan im Regelverfahren aufzustellen und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

### **2.2.1 19. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan; Aufstellungsbeschluss**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Memmelsdorf fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans.

Der räumliche Änderungsbereich umfasst 3 Teilflächen.

Teilfläche 1 wird  
im Norden durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Fl.Nrn. 408, 432 und 412  
im Süden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 440/2,  
im Westen durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Fl.Nrn. 166, 403, 409 und 408 sowie  
im Osten durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Fl.Nrn. 412, 414, 367/39  
begrenzt.

Teilfläche 2 wird  
im Norden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 432  
im Süden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 440/1,  
im Westen durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Fl.Nrn. 415/1, 415, 416, 417, 418 und 149 (TF im nördlichen Bereich) sowie  
im Osten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 435  
begrenzt.

Teilfläche 3 wird  
im Norden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 432  
im Süden durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 440/1,  
im Westen durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 435  
im Osten durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 433  
begrenzt.

Der Änderungsbereich beinhaltet jeweils voll- und teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Flurnummern (Fl.Nrn.) der Gemarkung (Gmkg.) Drosendorf:

Teilfläche 1: Fl.Nrn. 407, 406, 405, 404, 410, 411, 413

Teilfläche 2: Fl.Nrn. 419 (TF), 439, 438, 437, 436

Teilfläche 3: Fl.Nrn. 434/1, 434/2

Es ist geplant, das Gebiet als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik“ auszuweisen.

Die 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans hat im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Drosendorf Nord-Ost“ zu erfolgen.

Durchzuführen ist das durch das BauGB vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1



BauGB bzw. der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Unter der Planungshoheit der Gemeinde Memmelsdorf wird die Bauleitplanung im Auftrag der Südwerk Projektgesellschaft mbH, 96224 Burgkunstadt, mit einem von der Gemeinde Memmelsdorf genehmigten Planungsbüro ausgearbeitet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planvorentwurf vorbereiten zu lassen und dem Gemeinderat zur Beratung und Billigung vorzulegen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 16 Nein 2**

*/ GR Tkaczuk nicht anwesend /*

**Mehrheitlich beschlossen**

## **2.2.2 Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Drosendorf Nord-Ost"; Aufstellungsbeschluss**

### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Memmelsdorf fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBPs/ GOPs) mit der Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Drosendorf Nord-Ost“.

Der räumliche Geltungsbereich des BBPs/GOPs umfasst 3 Teilflächen.

Teilfläche 1 wird

|           |                                                                                        |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden | durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Fl.Nrn. 408, 432 und 412            |
| im Süden  | durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 440/2,                        |
| im Westen | durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Fl.Nrn. 166, 403, 409 und 408 sowie |
| im Osten  | durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Fl.Nrn. 412, 414, 367/39            |

begrenzt.

Teilfläche 2 wird

|           |                                                                                                                               |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden | durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 432                                                                  |
| im Süden  | durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 440/1,                                                               |
| im Westen | durch die Grundstücke der Gmkg. Drosendorf mit den Fl.Nrn. 415/1, 415, 416, 417, 418 und 149 (TF im nördlichen Bereich) sowie |
| im Osten  | durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 435                                                                  |

begrenzt.

Teilfläche 3 wird

|           |                                                                 |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|
| im Norden | durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 432    |
| im Süden  | durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 440/1, |
| im Westen | durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 435    |
| im Osten  | durch das Grundstück der Gmkg. Drosendorf mit der Fl.Nr. 433    |

begrenzt.

Der Geltungsbereich des BBPs/GOPs beinhaltet jeweils voll- und teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Flurnummern (Fl.Nrn.) der Gemarkung (Gmkg.) Drosendorf:

Teilfläche 1: Fl.Nrn. 407, 406, 405, 404, 410, 411, 413

Teilfläche 2: Fl.Nrn. 419 (TF), 439, 438, 437, 436

Teilfläche 3: Fl.Nrn. 434/1, 434/2

Es ist geplant, das Gebiet als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik“ auszuweisen.

Unter der Planungshoheit der Gemeinde Memmelsdorf wird die Bauleitplanung im Auftrag der Südwerk Projektgesellschaft mbH, 96224 Burgkunstadt, mit einem von der Gemeinde Memmelsdorf genehmigten Planungsbüro ausgearbeitet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planvorentwurf vorbereiten zu lassen und dem Gemeinderat zur Beratung und Billigung vorzulegen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 17 Nein 1**

*/ GR Tkaczuk nicht anwesend /*

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 17 Nein 1**

### **3. Vorstellung des Gemeindehaushaltes 2022**

---

Der Entwurf des **Gemeindehaushaltes** 2022 wird dem Gemeinderat vorgestellt und an die Verwaltung gestellte Fragen dazu beantwortet.

Das Haushaltsvolumen beträgt:

25.933.200 €, davon entfallen

19.893.100 € auf den Verwaltungshaushalt und 6.040.100 € auf den Vermögenshaushalt.

Auf der Einnahmenseite stehen vor allem diese Positionen:

Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligung: ca. 5,837 Mio. €

Schlüsselzuweisung: ca. 3,864 Mio. €

Gewerbesteuer: ca. 1,6 Mio. €

Grundsteuer A und B: ca. 703 T €

Zuweisungen vom Land: ca. 711 T €

Auf der Ausgabenseite sind u.a. Mittel für folgende Zwecke vorgesehen:

Kreisumlage 2021: ca. 3,678 Mio. €

Personalkosten: ca. 3,4 Mio. €

Rücklagenentnahme: ca. 3,6 Mio. €

Pro-Kopf-Verschuldung: 194,03 € (Bayern: 2.810 € - Stand 31.12.2021).

Der Erlass der Haushaltssatzung ist für die nächste GR-Sitzung vorgesehen.

### **4. Zuschussangelegenheiten;**

---

#### **4.1 Antrag des SV Memmelsdorf vom 23.12.2021 auf Zuschuss für ein fahrbares Fußballtor**

---

**Mitteilung:**

Der Sportverein Memmelsdorf hat mit Mail vom 23.12.2021 einen Zuschuss zur Beschaffung eines fahrbaren Fußballtores beantragt, welches ca. 1.500 € kostet.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für wesentliche Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, dem SV Memmelsdorf eine diesbezügliche Förderung in Höhe von 10 % zu gewähren.

Mit Mail vom 01.02.2022 wurden der Gemeinde die Rechnung und der Zahlungsnachweis vorgelegt. Die Kosten belaufen sich auf 1.487,50 €. Dem Verein wurde der Zuschuss in Höhe von 148,75 € ausgezahlt.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **4.2 Antrag des SV Weichendorf vom 15.03.2022 auf Zuschuss zur Beschaffung von Planen für das Sportheim**

##### **Mitteilung:**

Der Sportverein Weichendorf hat mit Mail vom 15.03.2022 einen Zuschuss zur Ersatzbeschaffung von Planen an der Terrasse des Sportheimes Weichendorf beantragt. Die Kosten belaufen sich lt. beigefügtem Angebot vom 14.10.2021 auf 3.665,20 €.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für wesentliche Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, dem SV Weichendorf eine diesbezügliche Förderung in Höhe von 10 % zu gewähren.

Mit Mail vom 01.04.2022 wurden der Gemeinde die Rechnung und der Zahlungsnachweis in Höhe von 3.629,50 € vorgelegt. Da der Verein für diese Rechnung vorsteuerabzugsberechtigt ist, ermittelt sich der Förderbetrag aus dem Nettobetrag von 3.050,00 €. Der Zuschuss beträgt somit 305,00 €, der dem Verein ausgezahlt wurde.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **5. Bestattungswesen; Festlegung der Aufwandsentschädigung für Sargträger**

##### **Sachverhalt:**

Die Aufwandsentschädigung für die Sargträger wurde letztmals zum 01.10.2014 erhöht. Dem damaligen Beschluss lag die Entkoppelung der Entschädigung vom System der Tarifrunden zugrunde. Die Aufwandsentschädigung beträgt seitdem 20,00 € je Bestattung.

Um einen Überblick über die Entschädigungshöhen zu gewinnen, wurde eine Umfrage über die Trägerentschädigung bei den Nachbargemeinden Litzendorf, Breitengüßbach und Scheßlitz gestartet. Die Entschädigungssätze bewegen sich demnach zwischen 20,00 und 30,00 € je Bestattung.

Aufgrund dieser Tatsache und einem gemeinsamen mündlichen Antrag der Sargträger auf „angemessene Erhöhung“ spricht sich die Personalverwaltung nach Abstimmung mit dem 1. Bürgermeister für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung von 20,00 € auf 30,00 € je Bestattung aus.

##### **Haushaltsmittel:**

Hhst. 0.7500.4160; 4.700 € plus SV und ZV-Auwand

**Beschluss:**

Der Trägerlohn für Bestattungen wird ab dem 01.06.2022 neu festgesetzt und beträgt dann 30,00 € je Beisetzung.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

**6.      Feuerwehr;  
Neuwahl der Kommandanten der FFW Meedensdorf**

**Sachverhalt:**

Bei der FFW Meedensdorf fand am 02.04.2022 die turnusmäßige Neuwahl der Kommandanten statt.

Zum neuen Kommandanten wurde Herr Harald Hemmer und zu seinem Stellvertreter Herr Jürgen Fleischmann gewählt. Beide müssen durch den Gemeinderat bestätigt werden.

Herr Hemmer muss noch den Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr an der Feuerweherschule besuchen.

Vom Kreisbrandrat wurde der Bestellung bereits zugestimmt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Memmelsdorf bestellt Herrn Harald Hemmer zum Kommandanten sowie Herrn Jürgen Fleischmann zum stellv. Kommandanten der FFW Meedensdorf.

Der Bestellung von Herrn Hemmer erfolgt unter der Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres den Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr erfolgreich besucht.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 19 Nein 0**

**7.      Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters**

keine - entfällt

**8.      Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen**

**8.1      Vergabe; Ersatzanschaffung eines Elektro-Fahrzeugs für die Kläranlage (GR 30.03.2022, TOP 1)**

Die Gemeinde Memmelsdorf schafft als Ersatzfahrzeug für das bisherige Dienstfahrzeug einen Renault Kangoo E-Tech an.

**Zur Kenntnis genommen**



Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider  
Erster Bürgermeister

Richard Hohner  
Schriftführung